

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	22 (1899)
Artikel:	Die pfarramtlichen Register im Gebiet des Kantons Zürich, ihre Geschichte und wissenschaftliche Ausbeute : mit specieller Berücksichtigung der Kirchgemeinde Stammheim
Autor:	Farner, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985829

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die pfarramtlichen Register
im Gebiet des Kantons Zürich, ihre Geschichte
und wissenschaftliche Ausbeute,
mit spezieller Berücksichtigung der Kirchgemeinde Stammheim,
von A. Farner, Pfarrer.

Die pfarramtliche Registratur ist eine Schöpfung des Reformators Ulrich Zwingli. Die Kirche des Mittelalters fand es nicht der Mühe werth, die Namen aller zu verewigen, die ihr durch das Sacrament der Taufe einverleibt wurden; sie erwies diese Ehre nur einigen bevorzugten Geistern, die entweder durch Geburt und sociale Stellung über die misera contribuens plebs (die untern Volksklassen) hinausragten, in ein Kloster eintraten, heilig gesprochen wurden oder kirchliche Vermächtnisse machten. Wie bezeichnend ist es für den demokratischen Zug am Leutpriester des Grossmünsters in Zürich, daß er im Jahr 1525 anfing, alle Taufen und Ehe-Einsegnungen seiner Kirchgemeinde in ein eigens dafür hergerichtetes Buch einzutragen: das erste pfarramtliche Register in reformirten nicht bloß, sondern in christlichen Landen überhaupt. Die älteste Verordnung der Art im deutschen Reich ist diejenige des reformirten Magistrats der Stadt Konstanz vom Jahr 1531, dann folgt die Brandenburg-Nürnbergische u. s. w. „Für die katholische Kirche hat erst das Tridenter Concil 1563 zur Währung

der Öffentlichkeit der Geschließung eine Verpflichtung der Pfarrer zur Führung eines Traubuchs und sodann auch eines Taufbuchs aufgestellt“¹⁾.

Auffallend ist, daß auch Pfarrer Hans Brennwald in Hinweis in demselben Jahr wie Zwingli ein Taufregister und Pfarrer Laurentius Meyer in Stammheim schon 1524 (allerdings nur mit einem einzigen Eintrag) ein Cheregister anlegte; wir werden aber kaum fehl gehen, wenn wir Zwingli auch als den intellectuellen Urheber dieser beiden Register ansehen.

Den unmittelbaren Anstoß zur Einführung der Taufregister gab der Kampf mit den Wiedertäufern, die Zwingli so viel zu schaffen machten. Den 30. Mai 1526 „begerten die dry lüt-priester²⁾, daß inen von einem ersamen Rath vergönnt werde, daß sie die namen der kinderen, so getouft werdend, auch ihrer vächteren und deren, die sie hebend, namen anschreiben mögend, deßglichen auch deren, die ir e mit dem kilchgang offnend. Und diß würt von nöten sin uß vill ursachen: Zum ersten würt es derzue quot, daß man wisse, wer getouft und wer nit getouft sige, domit sich nit der widertoß über nacht wider inrisse; so findet man allweg in dem buoch, uf wölchen tag in wölchem jar ein jetlicher getouft sige (und) wer in zum touf gehobt habe. Zum andren würt es quot am gericht, daß man das alter der knaben und der töchteren allweg eigentlich wüsse; denn es gibt sich dick, daß vatter und muoter die kinder jünger wollend machen, denn sie sind, domit si die bzogne e mögind

¹⁾ Professor Dr. Hartmann in Stuttgart: Ueber Ortschroniken p. 3.

²⁾ Neben Ulrich Zwingli: Leo Jud am St. Peter und Heinrich Engelhardt am Fraumünster; gewiß war Zwingli auch hier derjenige, der die Sache anregte.

hinteren¹⁾. Zum dritten würt es giot, die bezogne e, und vor der filchen bestätet, anzeschriben, daß man müsse, wer elich bi einander siße oder nit, daß man dieselben möge triben zuo dem filchgang oder aber von einander"²⁾. Der Rath entsprach diesem Begehren und forderte noch im gleichen Jahr die Pfarrer zu Stadt und Land auf, Tauf- und Cheregister anzulegen. Hand in Hand damit ging der Erlaß eines strengen Chegesetzes (1526), welches bestimmte, daß in jeder Kirchhöre 3 oder 4 ehrbare Männer als Chegaumer verordnet werden, um die Fehlbaren 1 oder 2 Mal zu warnen und im Wiederholungsfall dem Obervogt zur Bestrafung zu verzeigen.

Diese Neuerungen fanden aber auffallend langsam Eingang, wie aus folgender Tabelle hervorgeht, die theils auf der (nicht durchaus zuverlässigen) „Übersicht der pfarramtlichen Personal- und Bürgerregister des Kantons Zürich am Ende des Jahres 1875“ (pag. 53—59 im „Amtlichen Auszug aus den Protokollen der Synode der zürcherischen Geistlichkeit vom Jahr 1876“), theils aus eigenen, neulich eingezogenen Erfundigungen fußt. Es ist ja allerdings möglich, daß die ältesten Verzeichnisse der Art da und dort verloren gegangen sind, aber kaum anzunehmen, daß das in der Mehrzahl der Gemeinden geschehen sei. Wir sind eher zu dem Schluß berechtigt, daß eben schon damals, wie heute noch, nicht alle Pfarrer gleich willfährig waren, den Anordnungen ihrer Oberhirten Folge zu leisten. Diese scheinen selber auf die strenge Durchführung der bezüglichen Verordnung nicht sonderlich

¹⁾ Noch in dem 1539 erlassenen „Ußzug der fürnemisten Gesetzungen, so man vier malen imm Jahr dem Gmeinen mann in der Statt und Landschafft Zürich öffentlich an der Canzel verkünden und ußrüssen soll,“ war das Alter der heiratsfähigen meytliauf über 14, dasjenige der Knaben auf über 16 Jahre angesezt; später wurde es auf 18, resp. 20 Jahre abgeändert.

²⁾ E. Egli: Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 982.

Gewicht gelegt zu haben, und so hing es eben ziemlich von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der einzelnen Pfarrer ab, wann ihre Gemeinden zu solchen Registern kamen, über deren Wert heutzutage keine Controverse mehr möglich ist.

1526 legten die Pfarrämter Turbenthal und Ossingen *Taufregister* an.

1527 : Beltheim.	1561 : Zollikon.
1528 : Fehraltorf und Eglisau.	1563 : Rüti.
1529 : Dinhard.	1564 : Thalweil.
1530 : Stammheim.	1565 : Affoltern a. A., Buchs.
1535 : Weißlingen.	1566 : Hombrechtikon, Lindau, Flaach, Trüllikon.
1536 : Kloten.	1567 : Wila, Stadel.
1540 : Dürnten und Pfäffikon.	1568 : Wildberg, Norbas.
1545 : Bassersdorf.	1571 : Wezikon.
1547 : Hörgen.	1574 : Henggart.
1548 : Greifensee.	1577 : Häusen, Glattfelden.
1549 : Männedorf und Wangen.	1580 : Zell.
1550 : Töß.	1581 : Fällanden.
1551 : Küsnach, Fischenthal, Richtersweil, Gossau, Regensdorf, Elgg.	1582 : Hettlingen.
1552 : Meilen, Wädensweil, Illnau, Knonau.	1585 : Oberwinterthur, Diels- dorf, Negensberg.
1553 : Fraumünster, Schlieren, Stäfa, Winterthur, Ref- tenbach.	1586 : Maschwanden.
1554 : St. Peter, Wiesen- dangen.	1588 : Volketsweil.
1555 : Benken (in diesem Jahr von Marthalen getrennt).	1589 : Riffersweil.
1557 : Ottenbach, Rickenbach.	1590 : Albisrieden, Bäretswil, Brütten.
1559 : Birmensdorf, Wald, Pfungen.	1594 : Embrach.
	1598 : Niederweinigen.
	1599 : Höngg, Schlatt, Dorli- kon (Thalheim), Ober- glatt.

1600 : Dägerlen, Dättlikon, Lufingen, Niederhasli.	Jahr von Dinhard ab= getrennt), Wil.
1604 : Wipkingen.	1644 : Detweil.
1606 : Rüttikon, Wülflingen.	1649 : Seen.
1607 : Altstetten.	1650 : Dübendorf, Otelfingen.
1609 : Dällikon, Steinmaur, Weiach.	1651 : Stallikon.
1610 : Grüningen, Bülach.	1652 : Bauma.
1611 : Seuzach.	1656 : Urdorf=Dietikon.
1612 : Kappel.	1662 : Bonstetten, Dorf ¹⁾ (1658 von Andelfingen abgetrennt).
1614 : Predigern (vom Groß= münster getrennt), Mett= menstetten.	1663 : Elsau.
1616 : Zumikon.	1664 : Seebach.
1617 : Hirzel (in diesem Jahr von Horgen abgetrennt), Ellikon.	1667 : Neugst (in diesem Jahr von Mettmenstetten ab= getrennt).
1625 : Andelfingen.	1668 : Berg a. J.
1626 : Utikon (in diesem Jahr von Altstetten abge= trennt).	1671 : Rafz.
1629 : Herrliberg, Uster.	1674 : Seegräben.
1631 : Wytkon.	1676 : Kirchberg.
1633 : Feuerthalen (bis dahin nach Laufen kirchge= nössig).	1679 : Laufen.
1634 : Hedingen.	1682 : Netikon.
1640 : Dietlikon.	1683 : Affoltern b. H.
1641 : Altikon ¹⁾ (in diesem	1686 : Marthalen, Rümlang.
	1689 : Mönchaltorf.
	1692 : Bubikon.
	1701 : Fluntern.
	1702 : Wollishofen.
	1703 : Schönenberg (1702 von

¹⁾ Kaspar Wirz: Etat des Zürcher Ministeriums von der Reformation bis 1890.

Wädensweil abgetrennt),	1752 : Schwamendingen, Hütt-
Erlenbach (von Rüsch- nach abgetrennt).	ten (von Schönenberg getrennt).
1704 : Wallisellen.	1761 : Oberrieden (von Horgen abgetrennt).
1706 : Schwerzenbach, Sternen- berg (von Wila und Bauma abgetrennt).	1790 : Untersträß.
1708 : Neumünster, Hittnau, (in diesem Jahr von Pfäffikon abgetrennt).	1837 : Sitzberg (von Turben- thal abgetrennt).
1711 : Langnau.	1845 : Enge-Leimbach, Wiedi- kon, Außersihl (alle 3 vom St. Peter getrennt).
1712 : Obersträß.	1848 : Obfelden (von Otten- bach getrennt).
1714 : Bachs, Schöfflisdorf.	1897 : die französische Kirche in Zürich.
1721 : Rüschlikon (von Kilch- berg abgetrennt).	1898 : Adlisweil (in diesem Jahr von Kilchberg ab- getrennt).
1725 : Maur.	
1732 : Weiningen.	
1741 : Küburg.	
1743 : Egg.	

Aus den Daten des Stammheimer Taufregisters geht hervor, daß im 16. Jahrhundert an allen Wochentagen getauft wurde, nur ganz vereinzelt, in wirklichen Notfällen, am Mittwoch, was auf einen altheidnischen Überglauben zurückgeht, denn der Mittwoch ein Unglücksstag war ¹⁾). Die Kinder wurden also damals gleich in den ersten Tagen, wo nicht gar am ersten Tag ihres Lebens getauft; man wartete damit nicht einmal bis zum nächsten Sonntag: ein Brauch, der auf dem aus der katholischen Kirche herübergewonnenen Glauben ruht, daß Kinder, die ungetauft sterben, nicht selig werden, sondern in den limbus in-

¹⁾ Vergleiche damit C. Meyer: Übergläube, 207: „ein Kind, welches an einem Mittwoch zum ersten Male die Schule besucht, lernt nichts.“

fantium, ein Mittelding zwischen Himmel und Hölle, kommen. Wie oft lesen wir im Taufregister die Bemerkung: während die Mutter daheim von der Kindbett genas, ist das Kind hier in der Kirche getauft worden. Mit dem Jahr 1600 werden die Taufen seltener an einem Werktag vorgenommen, und dann gewöhnlich am Dienstag, an welchen Tag seit 1576 auf dem Land Dienstagpredigten gehalten wurden. Waren mehrere Kinder zugleich zu taufen, so taufte man die Knaben zuerst, aus Furcht, sie möchten sonst später keine Bärte bekommen. Auch liebte man es, die Kinder an der Hauptstraße zur Kirche zu tragen, damit sie einst „gerade“ wandeln, und schnell zu laufen, damit sie flink werden.

Den 31. Juli 1545, war Frau Pfarrer Regula Stumpf, Gattin des bekannten Chronisten und Tochter des ehemaligen Propstes Brennwald von Embrach, einem Stammheimer Kind Taufpathin und der katholische Statthalter Joachim Waldermann von Wil Pathe. Dazu bemerkt Stumpf, dem die Sache nicht recht lag: „Dergleichen Gevatterleute papistischer Religion waren von den Unfrigen, wie im Taufbuch hin und her zu lesen, noch mehr um diese Zeit angestellt, so aber endlich nicht gut befunden und hiemit aberkannt worden¹⁾: ein Besluß, der in Zeiten, wo die confessionellen Gegensätze scharf zugespielt sind, gerechtfertigt erscheinen mag.

Bis zum 24. April 1569, heißt es im ältesten Taufregister von Stammheim, „ist allein hiehar verzeichnet jedes Kind's vatter mitt sinem nammen und geschlecht: dieweil aber diese ordnung des uffschribens neben anderen ursachen auch darumb angesehen, das man etwans spän Gesachen betreffende von wegen der früntschaften (wie das under mir beschehen) hieruß entscheiden werden mögind: und die früntschaften glich als wol von den Mütteren, als von den väтерen harkommen, hatt es mich bester meinung

¹⁾ es ist nicht ersichtlich, wer das aberkannte.

für gut angesehen, hinsüre beder theilen elteren Nammen und geschlecht zu verzeichnen, in hoffnung (wo es sich begeben söle), das meer nuz denn schaden daruß volgen werde. Bitten deshalb, nachvolgende pfarrer wollend diß meine wolmeinung in bestem kosten, die enderung mir nit verargen und also fürsaren. Und hiemit will ich sy Gott besfolgen haben. Johann Maier."

Neber die Form des Taufeintrags ist zu bemerken, daß dieselbe im Anfang immer in ganzen Sätzen geschah, z. B.: „uff den 13 tag Jennis 1530 ist geboren und getauft Anna Schniderin, Hansen Schniders, den man nennet Spächt, töchterlin. Sine gfatter sind Laurentius Meyer, dixer zit Predicant, und Elsy vögely, Hansen Ulrichs Hußfrow.“

„Item uff den 17 tag Jennis ist Hans kleinhanßen Adam uff die wällt khomen und der gmeind Gottes inglebett, empfangen dz zeichen des pundz; zügen sc.“

„Item uff den 22. Jennis hatt Chunradt wäpfer empfangen ein frucht von sinem Gegmachell, Elizabeth, ist getoufft, hatt [als] Bekinner Hansen Keller sc.“

„Item uff den obgenanten tag ist dem Schubell von Nußbomen getoufft sin Dionishus, In hat gehabenn Nißy wirtt sc.“

„Item 20 Martii hab ich Bezeichnett oder inn den pundtt Gottes geschriven Agnesen, Hansen Rütimans tochter. Sy habend uß touff gehaben Andres Stupper und Agnes Gasserin.“

Johann Stumpf sing 1543 an, jeweilen den Namen des Täuflings voranzusezen und das Prädicat „ist getauft“ als eine in einem Taufregister überflüssige Formel wegzulassen, z. B.:

„Franciscus, ein Gelich Son Hans Hanslins von Nußbomen, 16. Dezember. Zügen: Hans Keller und Barbara Harderin.“

Aber erst 1581 wurden übersichtliche Rubriken gemacht, voran das Datum, dann der Name des Kindes, der Eltern und der Taufzeugen, wie jetzt noch, womit das Nachschlagen wesentlich

erleichtert ist. Als sich nun aber die Sitte ausbildete, die Kinder nicht schon an ihrem Geburtstage zu taufen, sondern damit wenigstens bis zum nächsten Sonntag zuzuwarten, hätte eigentlich ein besonderes Geburtsdatum vorgemerkt und vom Taufdatum unterschieden werden sollen. Das geschah indeß, wenigstens in Stammheim, erst vom Jahr 1812 an, zu einer Zeit, wo die Distanz der beiden Daten anfang größer als eine Woche zu werden. Heutzutage sind die Kinder meistens 4—8 Wochen alt, wenn sie zur Taufe gebracht werden, oft auch 3 und 4 Monate, von älteren nicht zu reden.

Ein interessanter Fall ereignete sich mit einer Nothtaufe den 8. Mai 1663, als die beiden Geistlichen von Stammheim, Pfarrer Johann Rüdlinger und sein Helfer Hans Hottinger, an der Synode in Zürich waren. „Mittwoch, den 6. Mai, Morgens früh,” erzählt der erste¹⁾, „ist Hs. Georg Ita zu Oberstammheim in das Pfahrrhauß allhie kommen, anzeigennd, daß Ihne der Lieb Gott mit einem Jung Söhnli begaabet, welches aber seer schwach und blöd, und begäre von deßwegen, daß Selbiges ohne Verzug möchte getoufft werden. Worüber die Meinigen alssobald nacher Stein einen Boten senden und Hrn. Diaconum daselbst beschicken und begären wollen, daß der h. Tauff durch Ihnne verrichtet werden möchte, Deß aber gedachten Kindts Vater, großvater und etlich ander wenige Personen, so vorhanden, nicht warten, sondern einmaalen das Kind wollen getauft haben. Das geschah denn auch inn der Pfahrfirchen bemelten Tags Morgen umb 6 Uhr durch Simon Ulrich, der an den h. Hohen Festtagen inn währender h. Communion auff der Canzel Pflegt zu lessan. Welcher unbefugte und unbesinnte Nothtauff dann Mir schwäre bedenkhen verursachet wegen der Sach selbs und der be-

¹⁾ Copia documentorum atque literarum pag. 42 ff, Pfarrarchiv Stammheim VI. C. 2.

sorgenden bößen Consequenzen, nicht wüssend, wie sich harinne zu verhalten. Bitte also Meinen vill Ehrenden Herrn B(ruder) D(ekan) ganz fr(eundlich), Mir hierinn mit brüderlichem rath und hilf trostlich bespringen wolle, damit weder zwenig noch zwill an der sach gethan werde.

Dekan Selber in Trüllikon antwortet darauf unterm 8. Mai: „Höchst bedaurlich ist Mir vorkommen Sein überschrieben ernstlicher Casus. Und bedunkt mich einmaalen die Sach von solicher wichtigkeit, daß Selbige nothwendig wirdt müssen Unzerm allerseits Hochgeehrten Antistiti umb rath überschrieben werden. Ich glaube genzlich, daß Befehl a Superioribus kommen mochte, daß das Kind von dem Ministro getauft werde, weylen es nicht woll für getauft gerechnet werden kan.“

Der Ortsgeistliche schrieb also Tags darauf dem Antistes Jak. Ulrich und bat ihn um Rath und Bericht, was in Sachen zu thun sei. Dieser ersuchte den Professor der Theologie Heinrich Zeller um ein Gutachten, der seinerseits wieder einen umständlichen grundtlichen Bericht, wie alles hargegangen und was seit haro von der Sach gerett und gehalstten worden, verlangte. „Ein Fehler ist inn der Sach, der nothwendig muß corrigiert und bösen Consequenzen begegnet werden.“ Die Antwort constatirt, daß der Fall in der Gemeinde nicht das geringste Aufsehen gemacht habe und daß auch die Eltern und Großeltern des Kindes nicht befürchten, es könnte ihrem Kindlein daraus ein Schaden erwachsen; es sei ja in dem Tauf Jesu Christi getauft worden. Sie bitten die gnädigen Herren, sie möchten ihnen, die vor Angst und Noth nicht gewußt hätten was thun, ihre Uebereilung in Gnaden übersehen und „die ganze Sache dem lieben Gott befohlen sein zu lassen geruhen.“

Aber die Herren Theologen sahen die Sache nicht so einfach an, wie unsere Stammheimer Bauern. Unsre dogmatisch freiere Zeit dürfte zwar eher auf Seite der letzteren stehen. Der

Antistes schrieb dem Dekanat zu Händen des Pfarrers von Stammheim einen lateinischen Brief des Inhalts: Obwohl es im Sacrament der h. Taufe mehr auf das Walten des h. Geistes, als auf die Verwaltung der äußern Symbole ankommt, so muß doch in der christlichen Kirche in allen Dingen eine gewisse Ordnung innegehalten werden und können die Sacramente nicht von jedem zugesetzt und empfangen werden. Kein Staatsbeamter wird sein Sigel einem andern anvertrauen, wie viel weniger wird derjenige ungestraft bleiben können, der vom Sigel des Königs aller Könige eine mißbräuchliche Anwendung macht. Deshalb verfügen wir, daß jenes Knäblein vom verordneten Diener der Kirche zu Stammheim noch einmal getauft und den Eltern vorgestellt werde, inwiefern sie gefehlt haben. Wenn theologische Gründe keinen Eindruck auf sie machen sollten, so möge er ihnen zu bedenken geben, daß ihrem Kind später vorgeworfen werden könnte, es sei ja nicht einmal recht getauft worden; einem Heiden nicht unähnlich, sei es auch keines Amtes unter Christen würdig. Wir wollen zugeben, daß die Taufe nicht beim Gottesdienst, sondern nur in Gegenwart der Zeugen, die das erste Mal dabei waren, oder auch nur der Eltern vorgenommen werde. Dem Pfarrer und Helfer wird ernstlich eingeschärft, daß nie wieder beide zugleich die Herde verlassen: ein Verlangen, das der Pfarrer von Stammheim schon oft gestellt, dem aber das Kapitel nie entsprochen hatte. Dem unberufenen Täufer wurde ein ernster Verweis ausgesprochen.

Der Knabe wurde also Samstags, den 23. Mai, nochmals getauft, nachdem die Fehlbaren Tags zuvor in Gegenwart des Dekans und der Pfarrer von Stammheim und Dießenhofen im Pfarrhaus belehrt und zurecht gewiesen worden waren. Er wurde später Weibel, Kreuzwirth, Stubenknecht und Vater von 7 Kindern; der Mannsstamm dieser Familie ist ausgestorben.

Werfen wir nun einen Blick auf die Taufnamen, so

tritt uns die merkwürdige Thatſache entgegen, daß neben den bekannten Namen, die noch heute gäng und gäbe sind, eine Menge uns ganz fremd klingender, meist aus der griechischen und lateinischen Sprache hergenommener Namen katholischer Heiligen, auch einige Namen humanistischen Ursprungs, vorkommen. Wie eigenthümlich nahm es sich aus, wenn unsre Stammheimer Bauern und Bäuerinnen folgende Namen trugen: Agnes (Angnus), An-gela (Engel, Engeli), Afra, Agatha (woraus im Volksmund „Egli“ wurde, 1583), Appollonia, Alexander, Augustinus, Adri-anus, Antonius (von Waltalingen 1540, Patron der dortigen Kapelle), Aegidius (auch Gilg), Barbara (Barbel, Babeli), Bona, Benedictus, Blasius (Bläsi, Blasig, 1560), Cordula, Cyriacus (Küri), Chrysostomus, Crispinus, Christophorus (Christophel), Dionysius (Nisi, Nessi 1544), Eligius, Eustachius, Franciscus, Genepha (Genophe, Genophea), Genasse, Georius, Gregorius (Goriß), Gallus (Patron der jetzt noch bestehenden Kapelle in Ober-Stammheim), Gelasinus, Hattus, Hilarius, Hercules, Helios, Helyas, Laurentius, Letagius, Marx, Mauritius, Maximus, Medardus, Morandus, Marina, Monica, Nikolaus (Klaus, Klewi), Onophrius, Panthaleon, Pelagius (Poley 1582), Regina, Regula, Sibylla, Seraphianus, Sebastianus (Baſchion, Baſchy 1604), Sophia, Sicutus, Sixtus, Theodorus, Ursus (1538), Ursula, Valentinus, Veritas, Veronica, Vitus.

Von sonstigen eigenthümlichen Taufnamen sind zu nennen: Haufemennlin 1539, Pantli 1561, Anstett 1546, Hansenbub 1544, Hansenbubli 1565, Großhans 1576, Junghaini 1580, Bryd 1580, Odermann 1581, Kleinhanß 1581, Ersat, Hamma und Amma 1535, Enderli 1601.

Die häufigsten altdeutschen Taufnamen sind: Adelheid, Bern-hard, Brigitte, Burchardt, Dieterich, Gebhart, Guta (Gutli), Heinrich (Heini), Hermann, Konrad (Konrat), Kün-golt (Kün-geli), Kunigunde, Ludwig, Leonhard, Meinrad, Othmar (Othli,

Oeli), Oßwald, Rudolf (Rudi), Ulrich (Urich, Uli), Walter, Wilhelm, Wolf, Wolfgang. In neuerer Zeit werden Namen wie Alfred, Arnold, Ernst, Friedrich, Otto, Oskar, Frieda, Mina, Lina, Ida, Rosa, Emma Mode.

Daneben gibt es eine sehr große Zahl biblischer Namen, zum Beweis, wie sehr die heiligen Gestalten der Bibel unserm Volk ans Herz gewachsen waren und noch sind: Adam, Anna, Andreas, Abraham, Jakob, Jakob (Jokob, Jogli, Joggli, Joggeli), Johann (Hans, Hanseli, Hänsy), Balthasar (chaldäisch: Fürst des Glaubens), Bartholomäus, Daniel, Elisabeth (Elisabeth, Elisa, Elsa, Elsy), Eva, Emmanuel, Ezechiel, Gabriel, Joachim, Jos (=Josia), Joseph, Judith, Kaspar, Lazarus, Martha, Matthäus (Dewes, Deus 1544), Matthias, Melchior, Michel, Peter, Salomo, Susanna. Sehr selten war und ist in Stammheim noch immer der schöne weibliche Name Maria, was auf eine tiefergehende, ingründige Abneigung gegen den katholischen Marienkultus schließen läßt.

B. d. 1530 getst. 54 Kindern hatten 32 (= 59%) bibl. Namen, 3 (= 6%) altd., 19 (= 35%) fremde.									
" "	1550	96	"	47 (= 49%)	"	12 (= 13%)	"	37 (= 38%)	"
" "	1600	78	"	53 (= 68%)	"	6 (= 8%)	"	19 (= 24%)	"
" "	1700	75	"	37 (= 50%)	"	10 (= 13%)	"	28 (= 37%)	"
" "	1800	90	"	52 (= 58%)	"	15 (= 17%)	"	23 (= 25%)	"
" "	1897	49	"	19 (= 40%)	"	17 (= 34%)	"	13 (= 26%)	"

Daraus geht hervor, daß die fremden Namen seit der Reformationszeit stetig abnehmen; es haben sich von denselben nur noch ganz wenige erhalten: Barbara, Margaretha, Verena und Georg, die dann freilich um so häufiger wiederkehren; sonst wäre die Prozentzahl dieser fremden Namen noch tiefer gesunken. Dafür kommen die altdeutschen immer mehr in Aufnahme, ganz wie es seiner Zeit der ehrwürdige Stumpf empfohlen hat¹⁾: „Wiewol aller spraachen vnd heiligen nammen zebrauchen frey vnd nit

¹⁾ IV. Buch, Blatt 248 b und 285 a.

vnzimlich ist, so ist doch dabey vnlauenbar, daß einem yeden vatterland sein eigne angehörige althärgebrachte vnd gebreüchige nammen am anmutigsten, darzu am allerzierlichsten anzeston gewon sind vnd in sonderheit die alten Alemannischen vnd Fränkischen Teutschchen nammen, manns vnd weybspersonen, so noch innerthalb 350 jaren in Alemannischen vn Helvetischen landen, besonder im Zürich gow, Turgow vnd umb S. Gallen gar gemein und breüchig gewesen sind, so wol jr bedeutung vnd verstand habend, als die Hebraischen, Griechischen vnd Latinischen. Und vor Zeyten habend all nationen die jren so fleyßig vnd eerlich behälten, namlich die Hebreer die Hebraischen, die Griechen die Griechischen vnd die Römer die Latinischen, vnd andere nationen gleichermaß, wie dann alle historien wol zeverston gebend, daß bey den alten kein andere, dann die obverzeichnete (Teutsche) nammen gehebt, die nach empfangenem tauff behalten, gebraucht vnd auch jren nachgeborenen Christen aufgelegt und geben habend. Es hatt aber mit der zent die Römisch Kirch vnnnd Religion nit allein den radtschlag gefürt, die Teutschchen jres gefallens vnder sich zetrucken, sonder auch die nammen derselbigen durch abwächsel in vergäßlichkeit zefürderen, darmit durch das eynwachsen der Römischen vnnd Latinischen nammen, beide das Römisch Reich vnnd Papsthumb bey den Teutschchen deß mer anmuts vnd ansähens erholen möchte. Und sind die Römischen nammen bey vns also eyngewachsen vnd in brauch kommen, daß sich bey vnseren zeyten vil leüt verwunderend vnd daran stoßend, so man den kinderen alte Biblische nammen auflegt."

Von den Taufnamen ist nur ein kleiner Schritt zu den Geschlechtsnamen. Diese sind bekanntlich erst mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts allgemein üblich geworden, viele entwickelten sich aus Taufnamen, andere aus Berufs- und Zunamen aller Art, aus der Herkunft u. s. w.¹⁾. Es läßt sich nun aus

¹⁾) Wilhelm Tobler-Meyer: Deutsche Familiennamen.

den pfarramtlichen Registern nachweisen, daß die Geschlechtsnamen noch im 16. und 17. Jahrhundert nicht so stereotyp waren, wie sie es heute sind. Eine und dieselbe Person wird bald mit diesem, bald mit jenem Geschlechtsnamen aufgeführt, z. B. Ulrich Mettler, genannt Peter und Ulrich Peter, genannt Mettler, 1535. Hans Keller, genannt Schuler, und Hans Schuler, genannt Keller, 1574, Hans Farner, genannt Boßli, und Hans Boßli, 1582. Konrad Frei, genannt Wepfer, Untervogt von Stammheim 1530 bis 1547, wird von Strickler, Alkensammlung II, 1678 als Konrad Wepfer aufgeführt, wie auch sein Sohn (ausdrücklich des Bogts Sohn genannt) Jakob Wepfer heißt. Erst im 17. Jahrhundert verdrängte der Name Frei in dieser Familie den Namen Wepfer. Die Ehefrau eines Gregorius Farner heißt bald Engel Rudi, 1571, bald Engel Windlerin, 1573. Jakob Dietly vel (= oder) Farner, 1532, auch Jakob Farner, genannt Dietly. Wir könnten mit Leichtigkeit hunderte solcher Beispiele aufzählen. Auch Bezeichnungen wie Jakob Stahel vel Ulrich, Hans Wick vel Winkler, Barbara Schärer alias (= auch) Farner, sind gar nicht selten. Es kommt auch vor, daß einer 2 Beinamen hat, wie Johann Farner, geboren um 1500, der bald Schmid, bald Hackenberg zugenannt wird.

Ein Beweis dafür, wie sich noch im 17., 18. Jahrhundert neue Geschlechtsnamen bildeten, sind die Wilem oder Willem. Eines der ältesten und größten Geschlechter von Stammheim sind nämlich die Keller, so genannt von dem Kellhof, dem schönsten Bauernhof des Dorfes, der von dem Abt von St. Gallen mit besonderen Vorrechten ausgestattet und mit der Zeit als Erblehen in den unveräußerlichen Besitz dieser Familie übergegangen war. Als sich dieselbe vermehrte und vergrößerte, mußten die einzelnen Keller (die Amtsbezeichnung war längst zum stehenden Geschlechtsnamen geworden) durch Zunamen von einander unterschieden und kenntlich gemacht werden. So führte im 17. Jahrhundert ein Zweig der

Familie den Beinamen Wilems == Wilhelms oder Wileme Jakobe, weil er von einem Wilhelm Keller (geboren 1577) abstammte. Von diesem Beinamen bildete sich nach und nach ein eigener Geschlechtsname heraus, der den ursprünglichen verdrängte: Wilem; es gab jetzt einen Johann Wilem, Ablässer, 1693—1758. Der letzte dieses Geschlechts war Johann Willem, † 1785.

Die Keller waren aber nicht die einzigen, bei denen Zunamen zur Unterscheidung gleichnamiger Personen nöthig und gebräuchlich wurden; es wimmelt in diesen alten Registern förmlich von Beinamen aller Art, z. B. aus dem 16. Jahrhundert: Apali¹⁾, Bader, Bämli, Bub, Buženschmid, Bryd (auch Prid)²⁾, Bapyrer, Christ, Dein, Diettly, Dillenhans, Dodel, Dotz³⁾, Dobler, * Dutli⁴⁾, Friengeli, Filz⁵⁾, Hansely⁶⁾, Hännny⁶⁾, Häfssy⁷⁾, Heinz⁸⁾, Huseli⁹⁾, Hushalter⁹⁾, Hamme¹⁰⁾, Kopp¹¹⁾, Kleinhans, Kleinheinrich, Klei Jagli, Küri, Lanz¹²⁾, Marter¹³⁾, Nably, Nasauz, Nutter¹⁴⁾, Pitt, Possly¹⁵⁾, Pur, Ryßler, Ruff¹⁶⁾, Schwizer, Schiler¹⁷⁾, Städeli = Stättly = Steili, Schriber, Schuler, Schwestery (Zuname von Elsy Farmer), Schößly, Specht, Schmid, Schärrer¹⁸⁾, Trösch¹⁹⁾, Vogt, Walch²⁰⁾, Welsh²⁰⁾, Zässy.

Zunamen aus dem 17. Jahrhundert: Barbierer, Baur, Bäurli, Belli²¹⁾, Boppis, Buchschneider, Chusis Sohn, Dalmatzer²²⁾,

1) närrische, einfältige Person (Idiotikon I, 861/2.) 2) vielleicht Brigitte. 3) Kloß. 4) Hornbläser oder Sänger? 5) Geizhals (Idiotikon I, 823.) 6) Roseform für Johannes. 7) gehässiger Mensch. 8) Roseform für Heinrich. 9) der häusliche, haushälterische, sparsame. 10) Schinken. 11) Rülpser. 12) Roseform zu Landolt. 13) Marter oder Einer, der das Wort Marter oft als Betheurung braucht (Idiotikon III, 395 425). 14) Dickwanst? Einer, der beim Gehen wackelt? 15) (drolliger) Kerl? Possenreißer? 16) Lärmer, Wildfang. 17) Einer, der schielt. 18) Wundarzt, Chirurg. 19) Drescher. 20) Einer, der eine fremde Sprache spricht. 21) eigentlich ein Bellender, d. h. ein Bänker. 22) wohl Einer, der in fremdländischen Kriegsdiensten u. a. nach Dalmatien kam.

Doliar, Felwys Sohn, Gotten¹⁾, Häufmann, Häusi, * Höscheler²⁾, Kapuziner, Kleinmandli, Kleve³⁾, * Kauder Jaggeli⁴⁾, Kuhei, Kriegsmann, Lang, Lismer⁵⁾, Löchli, Lochrudi, Maserin⁶⁾, Nägelimacher, Postreuter, Räb (Reß), Röthli, Schwarz, Schwärzli, Schwarz Jaggli, Schultheß, Schupfer⁷⁾, Schneehans, Schweinhirt, Sultan, Stupper Jaggli, Tillibucher⁸⁾, Tonneli⁹⁾ und Tönneli⁹⁾, * Zinggeli¹⁰⁾.

Im 18. Jahrhundert: Blaneo Näsli, Fischer, Gaaggler¹¹⁾, Holländer¹²⁾, Klein Bub, Knäblein, Kühhirt, Kalberhirt, Knebel, der rothe Kasperli, Mouch¹³⁾, Schwaabenhans, Schneizer¹⁴⁾, Schäfer, Stigeler, Täubler¹⁵⁾, Weizhanseli.

Im 19. Jahrhundert kamen folgende Zunamen auf, die freilich nicht in den pfarramtlichen Registern verzeichnet sind: Arauer, Bästanner¹⁶⁾, Bourbaki, Bismarck, Fünfegger, Fürst, Gälöppli¹⁷⁾, Herrenschlößli¹⁸⁾, Hamburgerli, Knabli, Lord, Millionen-

¹⁾ Bathin. ²⁾ Einer, der oft den Schluder hat, ein Gluckser, Rülpser. ³⁾ Niklaus. ⁴⁾ ein Jaggeli (Koseform zu Jakob), der mit „Chuder“ gleich Werg handelt. ⁵⁾ Stricker. ⁶⁾ wohl Spitzname nach dem bekannten französischen Minister Mazarin (vergleiche unten Bismarck). ⁷⁾ entweder einer von Schupfen, Mühle am Rhein oberhalb Diezenhofen, oder Einer, der schupft, stößt, ein Störefried. ⁸⁾ Einer, der die Diele, den Dachboden reinigt. ⁹⁾ Verkleinerungsform zu Anton. ¹⁰⁾ Verkleinerungsform von „Zingge“, einem kurz vorstehenden Gegenstand, der Spitze einer Gabel oder dem abgeschnittenen Schoß eines Baumes, einer Rebe ic. ¹¹⁾ Bäckerer, Stammli, Stotterer, läppischer Mensch. ¹²⁾ offenbar Einer, der in holländischen Diensten gewesen. ¹³⁾ mehrdeutig, wohl Schlemmer, Bielfraß (Idiot. IV, 57). ¹⁴⁾ Schnizler. ¹⁵⁾ der leicht außer sich geräth. ¹⁶⁾ der bei St. Anna wohnt. ¹⁷⁾ der im Galopp läuft. ¹⁸⁾ der Herr im Schlößli, Spitzname.

Die Deutung dieser Namen besorgte uns Herr Professor Dr. A. Bachmann, Chefredaktor des schweizerischen Idiotikons, dem dafür auch an dieser Stelle unser wärmster Dank ausgesprochen sei. An die anderen Namen wagte er sich nicht heran, „da es ungemein schwer, oft unmöglich ist, auf diesem Gebiet zu zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen; nirgends sind individuelle Bildungen, auf Anekdoten beruhende Bezeichnungen, Entstellungen u. s. w. so zu Hause wie hier.“

Die mit * bezeichneten Beinamen haben sich bei der gleichen Familie, bezw. ihren Nachkommen bis auf unsre Tage erhalten.

schuhmacher, Molte, Mabuebli, Nachbrandchübel, Pariser Schneider, Pfeiffer, Bloderwagner, Rothüsler, Rasoli, Schellenober, Schnauz, Seeber Hannis, Trülliker, Türk, Tuwadli, Mugg, Wiserli, Sternligugger, Gütgehü.

Der Curiosität halber seien noch folgende Namen erwähnt: Hans Räbelholterberi 1589, Bartli Birmuser 1583, Georgius Narr vel Kütimann 1540, Welti Noll 1548, Matthias Schweiderli 1585, Hans Möder 1583, Valentin Gott 1589, Jakob Ludi 1556, Jakob Bruder 1552, Margreth Kümi 1583, Ulrich Gögys 1590 (auch Göögyß), Clawy Pürli 1599, Kaspar Pfleger 1676.

Das erste Stammheimer Cheregister beginnt mit dem Jahr 1525 resp. 1524 und bringt gleich als Nummer 4 den Kaplan Chonradus Erni bei St. Anna in Ober-Stammheim, der sich mit Margaretha Köchlin von Stammheim verehlichte. Das Jahr darauf trat auch Michael Farner, Pfarrer zu Basadingen, in den Bund der Ehe mit Anna Zieglerin, und anno 1532 eine frühere Nonne, Ursula Gasserin, mit Othmar Farner, beide von Stammheim.

Der Cherodel von Guntalingen beginnt 1526, derjenige von Schlattingen 1527, von Nussbaumen 1529, von Waltalingen 1531, von Uerschhausen 1533. Jede dieser Nebengemeinden der Kirchgemeinde Stammheim hatte bis 1754, resp. 1762 ihren besonderen Cherodel. „Die von Urphüssen“, die in den hohen und niederen Gerichten der Landgrafschaft Thurgau wohnten, „durften uß verbott der Landvögte von Frauenfeld etliche Jahre lang nicht nach Stammheim in ihre Pfarr gehen, sondern sich mit denen von Nussbaumen derselben entziehen; deshalb vil Chelente von Anfang unsrer Herren von Zürich Ordnung hier nicht verzeichnet sind“: Cherodel von Uerschhausen. Zu Schlattingen bemerkt der Cherodel: „Von 1531—1537 sind keine Chen verzeichnet, weil die von Schlattingen eine Zeit lang eine eigene Prädicatur gehabt und sind von Dießenhofen versehen.“

Wie langsam es auch mit der Einführung der Cheregister in den verschiedenen Kirchgemeinden des Kantons vorwärts ging, zeigt folgende Zusammenstellung:

1525 : Grossmünster, Stammheim.	1564 : Affoltern a. A., Thalweil.
1526 : Turbenthal, Ossingen.	1566 : Trüllikon.
1527 : Beltheim.	1567 : Hombrechtikon, Wila, Stadel, Flaach.
1528 : Fraumünster, Fehraltorf, Eglisau.	1568 : Wildberg.
1529 : Dinhard.	1572 : Wezikon.
1530 : Illnau.	1574 : Henggart.
1537 : Weizlingen.	1582 : Fällanden.
1538 : Hinwil.	1589 : Volketsweil.
1540 : Ottenbach.	1590 : Maschwanden, Bäretswil, Brütten.
1547 : Meilen.	1592 : Lindau.
1549 : Männedorf.	1596 : Bülach.
1550 : Küsnach, Töß.	1597 : Albisrieden, Wädensweil.
1551 : Fischenthal, Elgg, Regensdorf, Gossau, Richtersweil.	1598 : Zumikon, Norbas.
1552 : Rikonau, Greifensee.	1599 : Dorlikon (Thalheim).
1553 : Stäfa, Pfäffikon, Winterthur, Neftenbach.	1600 : Schlatt, Buch, Dägerlen, Niederhasli.
1554 : St. Peter, Wiedendangen.	1601 : Dättlikon, Oberglatt.
1555 : Benken.	1602 : Birmensdorf.
1557 : Rickenbach.	1605 : Wipkingen.
1558 : Kloten, Wald.	1606 : Wülflingen.
1559 : Pfungen.	1607 : Altstetten.
1560 : Glattfelden.	1608 : Dürnten.
1563 : Wangen.	1609 : Mönchaltorf, Weiach.
	1611 : Seuzach.

1612 : Kappel, Dällikon.	1670 : Seegräben.
1613 : Grüningen.	1671 : Rafz.
1614 : Predigern , Haujen , Mettmenstetten.	1674 : Bauma.
1616 : Oberwinterthur.	1676 : Kirchberg, Feuerthalen.
1617 : Hirzel.	1682 : Uetikon.
1620 : Ellikon.	1683 : Affoltern b. H.
1622 : Schlieren.	1685 : Buchs.
1625 : Hörgen.	1686 : Marthalen, Rümlang.
1626 : Uitikon.	1690 : Dorf.
1627 : Höngg.	1691 : Rüssikon.
1629 : Herrliberg, Uster, Andelfingen.	1692 : Bubikon.
1631 : Witikon.	1701 : Fluntern.
1634 : Hedingen.	1703 : Wollishofen, Schönenberg, Erlenbach.
1637 : Bassersdorf.	1704 : Wallisellen.
1638 : Rüti.	1706 : Schwerzenbach.
1639 : Riffersweil, Regensberg.	1708 : Neumünster, Hittnau, Sternenberg.
1641 : Altikon, Zell.	1711 : Langnau.
1642 : Bachs , Steinmaur , Dägerlen, Wil.	1714 : Schöfflisdorf.
1645 : Dietlikon.	1721 : Rüschlikon.
1646 : Detweil.	1725 : Maur.
1649 : Seen.	1730 : Oberstrass.
1650 : Dübendorf.	1732 : Weiningen.
1651 : Stallikon.	1742 : Kiburg.
1656 : Urdorf-Dietikon.	1743 : Egg.
1659 : Lufingen.	1751 : Embrach.
1662 : Bonstetten.	1752 : Schwamendingen, Hütten.
1663 : Elsau.	1761 : Oberrieden.
1664 : Seebach, Laufen.	1810 : Unterstrass.
1668 : Aeugst, Berg.	1837 : Sitzberg.

1845 : Enge=Leimbach, Außer=
sihl. 1848 : Obfelden.
1862 : Wiedikon.

Die Cheregister geben im Anfang nur die Namen der Brautleute und das Jahr an, in dem sie in die Ehe traten, weder ihre Herkunft, noch das genauere Datum. Erst von 1530 an werden in Stammheim Monat und Tag der Copulation beigefügt, der Heimatort des Bräutigams erst von 1563 an, besonders wenn es ein fremder war, weniger regelmäßig die Heimat der Braut. Andere Angaben, z. B. die Namen der Eltern (doch noch lange nur diejenigen des Vaters) kamen erst von 1708 an allmälig auf. Rubriken im Cheregister wurden erst 1783 von Pfarrer Hans Jakob Denzler eingeführt.

Sonntag, den 30. Dezember 1554, wurde auf allen Kanzeln des Landes ein Mandat der gnädigen Herren von Zürich verlesen, das verbot, die Hochzeiten an die Wirthe und Stubenknechte¹⁾ zu verdingen. Nachhochzeiten waren gestattet; doch sollte man an denselben nicht tanzen. Dieses Vergnügen war nur am ersten Hochzeitstage bis zum Abend erlaubt, wo es bis dahin Sitte war. Nun war zu Stammheim bei 20 Jahren zuvor das Tanzen von Gemeinds wegen bei Buße verboten. Da glaubten einige, dieses Verbot sei jetzt aufgehoben; aber das Gericht und beide Gemeinden von Stammheim erneuerten auf Anhalten von Pfarrer Stumpf das frühere Tanzverbot einstimmig.

Auf Hilari 1579 wurde, wie im Cheregister angemerkt ist, von der Gemeinde Stammheim beschlossen, daß hinfort jede Bürgerstochter, die sich an einen fremden verheirathet, sich mit ihm in die Kirche seines Heimatortes begeben müsse, um die Ehe einzegen zu lassen. Auch sollten die Bewohner der Ausgemeinden Nussbaumen, Uerschhausen, Waltalingen, Guntalingen und Schlattingen ihre Hochzeit, d. h. das Hochzeitsgelage mit allem, was

¹⁾ Eine solche Gemeindestube findet sich noch heute in Stammheim.

drum und dran hängt, nicht mehr auf den Gemeindestuben von Stammheim halten dürfen, weil den Gemeinden Ober- und Unter-Stammheim aus der bis anhin gewährten Vergünstigung „vil unruw, schadens und nachtheils uffgelouffen, als mit beschwärungen des Burgerrechts.“

Die Hochzeiten wurden damals gewöhnlich am Sonntag, vor oder nach dem Gottesdienst gehalten, wie aus einer Notiz zum Jahr 1585 hervorgeht, wo es heißt: „Niclaus Windler in Unter-Stammheim hat am Sontag den 25. tag aprellen wellen Hochznt han, ist aber am sambstag den 24. tag aprellen gstorben.“ Ende 1627 ließen die gnädigen Herren von Zürich ein Mandat ausgehen, das die Hochzeiten inskünftig alle „uffen Zinstag verkündte“. Wenn sich ein Brautpaar in einer fremden Kirche copuliren lassen wollte, mußte es immer eine schriftliche Erlaubnis vom heimatlichen Pfarramt mitbringen; daher die oft wiederkehrende Bemerkung: *cum licentia nostra*¹⁾ oder: *pastoris loci*¹⁾. Das letztere steht bei Hans Frey von Ober-Stammheim und Anna Rütgärber, die sich im Februar 1646 im Fraumünster zu Zürich einsegnen ließen und Tags darauf mit einander in den Krieg zogen.

Ehen von Geschwisterkindern und solchen, die im 3. Verwandtschaftsgrade zu einander standen, waren verboten. Wenn nun doch Verlöbnisse unter ihnen vorkamen, so mußten sie beim Chegericht in Zürich um Dispens einkommen, mit dem man ziemlich freigebig gewesen zu sein scheint. Solche Ehen wurden dann meist im Grossmünster eingesegnet. Oft findet sich die Bemerkung in den alten Registern: „sind zusammen geschlossen.“ Solche Bräute durften dann nicht mit dem üblichen Kranz zur Kirche gehen, sondern in der „Kappen“, womit die sog. Bandkappen gemeint sind, die bis vor Kurzem noch üblich gewesene Tracht unsrer

¹⁾ d. h.: mit unsrer Erlaubniß, oder: mit derjenigen des Ortsgeistlichen.

verheiratheten Weinländerfrauen. Von 1728 an wurden Eheleute, die sich eines vorzeitigen Verkehrs schuldig gemacht hatten, „zu ihrer eigenen Schand und andern zu einem Exempel“ mit ernstlicher Bestrafung ab der Kanzel am Samstag Abend beim Abendgebet copulirt; auch durfte kein Brautführer mitkommen. Als ein Wittwer schon 3 Wochen nach dem Tod seiner Frau wieder zur Ehe schreiten wollte, wurde er vor das Ehegericht nach Zürich gewiesen, das ihm einen ernsten Verweis ertheilte, aber die Hochzeit nicht hinderte.

Jede Gemeinde hatte ihre besonderen obrigkeitlich bewilligten Bestimmungen, wie viel Vermögen eine fremde Braut ihrem Bräutigam mindestens in die Ehe bringen müsse, wenn die Verbindung zu Stande kommen sollte. Das waren die sog. Praestanda. Konnte eine Frauensperson diesen Ausweis nicht leisten, so wurde sie nicht copulirt. Machte sie aber falsche Angaben und Versprechungen, die sie in der Folgezeit nicht halten konnte, so lief sie Gefahr, auch nach der Copulation noch aus der Gemeinde weggewiesen und des Bürgerrechts verlustig erklärt zu werden. So ging es einer Elisabeth Flaaach von Buch a. Z., die 1742 einen Jakob Farner von Ober-Stammheim heirathete und mitsamt ihrem halbjährigen Kind die Gemeinde wieder verlassen mußte, weil sie die 150 fl. Praestanda nicht hatte. In diesem Fall hatte dann aber auch der Ehemann sein Burg- und Landrecht verscherzt. Auf diese Weise gab es Heimatlose, die wie rechtlose Parias aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen waren, oft ein Vaganten- und Bettlerleben führten und im Elend untergingen. Aus der Bemerkung des Eheregisters zu obigem Fall „hat große motus in der Gmeind gegeben“ scheint übrigens hervorzugehen, daß sich der gesunde Sinn des Volkes denn doch gegen eine solch inhumane Juristerei empörte. Es kam freilich etwa vor, daß der Bräutigam die Braut in diesem Fall einfach sitzen ließ, selbst wenn er sich schon zu weit mit ihr eingelassen hatte (siehe 1751, 17. Febr.).

Es gibt aber auch Beispiele dafür, daß einer lieber auf das Bürgerrecht verzichtete, als daß er die Geliebte seines Herzens im Stich ließ. Das wird von Jakob Christophe Zeller in Unter-Stammheim bezeugt, der allerdings in der vortheilhaften Lage war, Doppelbürger von Zürich und Stammheim zu sein. Seine Braut Anna Schmid besaß so viel, daß die Stammheimer sie annehmen mußten, während die Stadt Zürich eben einen höhern Ansatz hatte. Da ließ er sich in Stammheim trauen und verzichtete für sich und seine Nachkommen auf das Zürcher Bürgerrecht. Einem Michel Wirth von Unterstammheim wurde 1686 gestattet, sich in Stein einzulassen, unter der Bedingung, daß er auf das Bürgerrecht von Stammheim verzichte und sich auch nicht daselbst niederlässe, bis er den erforderlichen Einzug habe.

Bei jeder Copulation wurde eine Weiherede gehalten. Das erhellt aus der Bemerkung zu der Ehe eines fremden Schneiders 1769, der „ohne eine Predigt copulirt wurde“, weil er von seiner Braut schon vorher ein Kind gehabt hatte.

Ein Todtenregister wurde in Stammheim erst 1635 angelegt, zu einer Zeit, als hier die Pest, die rohe Ruhr und die Kindspläitern grassirten. Es starben in diesem Jahr (in einer Kirchgemeinde von rund 2000 Seelen) 393 Personen, während nur 67 Kinder getauft wurden. Aus einer Notiz im Taufregister ist ersichtlich, daß die Pest hier schon 1629 wütete und daß damals 408 Personen daran starben. 1636 gab es nur noch 142 Todesfälle und 1637 sogar nur 39. Auch dieses Register war im Anfang mangelhaft geführt, indem neben dem Namen nicht einmal immer der Civilstand, Alter und Geburtsdatum gar nie angegeben sind. Einmal ist auch kein Name angegeben; es heißt da einfach: ein Schwabenkind von Schlattingen, 29. November 1638.

Anno 1670 verfügten die Examinatoren von beiden Ständen

und die Synode von Zürich, daß „die lieben ungetauften Kindelein zu Stadt und Land öffentlich, doch ohne Gläut, christlich zur Erden bestattet, bei ihren Leichbegegnissen gebräuchiger maaßen abgedanket und in die Todtenbücher eingezeichnet“ werden sollen.

Anno 1655 legten die Stammheimer der Synode das Ge-
such vor, es möchte ihren Kirchendienern anbefohlen werden,
Leichenpredigten zu halten. Ihr Pfarrer, Dekan Taubenmann,
hatte ihnen das abgeschlagen. Er wurde aber, gestützt auf eine
Erkenntnis vom Jahr 1631, angehalten, der Gemeinde entgegen-
zukommen. 200 Jahre lang bestand nun hier die Sitte, bei jeder
Beerdigung einen förmlichen Gottesdienst mit Gesang, Gebet und
Predigt abzuhalten, bis die Freude an dieser Einrichtung, wie
es heißt, in Folge von Leichenpredigten, die nicht immer den
richtigen Ton trafen, in einen so ausgesprochenen Widerwillen
umschlug, daß sie nicht bloß einstimmig abgeschafft wurden (1859),
sondern noch heute nicht daran zu denken ist, wieder einen andern
Brauch als das Verlesen der in vielen Fällen wirklich ungenü-
genden Liturgie einzuführen.

Das Alter der Verstorbenen wurde erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts nach und nach im Todtenregister ange-
merkt, doch nur in Jahren; seit 1756 wird das Alter bis auf
den Monat und Tag genau berechnet, seit 1783 werden Rubriken
gemacht und seit 1830 Todestag und Beerdigungstag auseinander
gehalten.

Die Todtenregister kamen viel später auf, als die Tauf-
und Cheregister; nur in wenigen Gemeinden reichen sie ins 16.
Jahrhundert zurück, wie die folgende Tabelle zeigt. Ob und wann
solche Register von den kirchlichen Behörden vorgeschrieben wur-
den, konnten wir nicht in Erfahrung bringen; dagegen geht aus
E. Egli, Akten Sammlung 983, hervor, daß Zwingli im Mai
1526 beim Rath von Zürich die jetzt noch übliche Verlesung der
in der Woche vorher Verstorbenen auf offener Kanzel anregte,

nicht, um ihnen aus dem Fegefeuer zu helfen, „sunder darum,
daß nüts me den menschen sin selbs ermanet weder der Tod;
so ist nit onfruchtbar, die, so von unsrer gemein abgestorben sind,
vor uns ze offnen, damit und wir uns täglich zuo sölcher fart
rüstind und in allen dingen wachind.“ Aus diesen Ephemeriden,
die den Pfarrer zum Aufzeichnen der Todten veranlaßten, wird
sich auch ohne ausdrückliche, specielle Vorschrift von selbst die
Einführung von Todtenregistern entwickelt haben¹⁾.

1547 : Meilen.	1616 : Oberwinterthur.
1549 : Zürich.	1617 : Hirzel.
1551 : Fischenthal.	1618 : Beltheim.
1553 : Winterthur.	1621 : Altstetten.
1554 : Wiesendangen.	1622 : Affoltern a. A., Schlie=
1558 : Kloten.	ren.
1564 : Thalweil.	1624 : Stäfa.
1566 : Flaach.	1625 : Dättlikon.
1567 : Wila.	1626 : Uitikon.
1582 : Wildberg.	1627 : Höngg, Ottenbach.
1590 : Maßchwanden.	1628 : Birmensdorf.
1597 : Pfäffikon.	1629 : Herrliberg.
1599 : Dorlikon (Thalheim).	1630 : Gossau, Illnau, Russikon.
1600 : Diethard.	
1601 : Oberglatt (?).	1632 : Zell.
1607 : Zollikon.	1633 : Uster.
1609 : Weiach.	1634 : Knonau, Hedingen.
1611 : Wezikon, Seuzach.	1635 : Volketsweil, Stamm=
1612 : Schlatt, Lufingen.	heim.
1613 : Stadel.	1636 : Lindau, Ossingen.
1614 : Häusen, Mettmenstetten, Hettlingen.	1637 : Männedorf, Bassers=
	dorf.

¹⁾ Eine Bemerkung, die wir Herrn Prof. Dr. E. Egli verdanken.

- | | |
|--|--|
| 1638 : Rüti. | 1674 : Riffersweil. |
| 1639 : Wülflingen, Glattfelden,
Regensberg. | 1676 : Kirchberg, Detweil, Ror-
bas, Feuerthalen. |
| 1641 : Uetikon, Wil. | 1677 : Rümlang. |
| 1642 : Nestenbach, Dägerlen,
Rickenbach. | 1679 : Buchs. |
| 1644 : Kappel, Bülach. | 1681 : Wald. |
| 1645 : Hombrechtikon, Eglisau. | 1682 : Dietlikon. |
| 1646 : Buch. | 1683 : Uetikon, Affoltern b. H. |
| 1647 : Wädensweil, Mönch-
altdorf. | 1686 : Marthalen, Trüllikon. |
| 1648 : Henggart. | 1692 : Bubikon. |
| 1649 : Seen, Turbenthal. | 1698 : Fehraltdorf. |
| 1650 : Richtersweil, Düben-
dorf. | 1700 : Albisrieden, Wytkon. |
| 1651 : Stallikon, Dällikon. | 1703 : Wollishofen, Erlenbach,
Schönenberg. |
| 1652 : Bauma. | 1704 : Wallisellen. |
| 1655 : Töß. | 1706 : Schwerzenbach, Sternen-
berg. |
| 1656 : Urdorf-Dietikon, Weiß-
lingen. | 1708 : Wipkingen, Hittnau. |
| 1657 : Bärensweil. | 1711 : Langnau. |
| 1658 : Dürnten, Egg, Ellikon. | 1713 : Pfungen. |
| 1661 : Greifensee. | 1714 : Bachs, Schöfflisdorf. |
| 1662 : Bonstetten, Dorf. | 1715 : Neumünster. |
| 1663 : Horgen, Wangen, Elsau. | 1727 : Maur. |
| 1664 : Seebach, Laufen. | 1730 : Andelfingen. |
| 1665 : Zumikon, Brütten. | 1732 : Weiningen. |
| 1667 : Aeugst, Embrach, Benken. | 1734 : Küsnach. |
| 1668 : Grüningen, Fällanden,
Berg. | 1736 : Rüschlikon. |
| 1671 : Seegräben. | 1738 : Hinwil. |
| 1672 : Rafz. | 1741 : Riburg. |
| | 1743 : Egg. |
| | 1752 : Schwamendingen, Hütt-
ten. |

1761 : Oberrieden.	1840 : Enge=Leimbach.
1764 : Obersträß, Bülach.	1841 : Wiedikon.
1787 : Untersträß.	1845 : Außersihl.
1791 : Gluntern.	1848 : Obfelden.
1837 : Sitzberg.	

Noch später als die Todtenregister folgten die Familienregister, auch Gemeinderödel oder Bürgerregister genannt. Sie sind das Hauptbuch der pfarramtlichen Register, indem hier sich die Einträge aller anderen Bücher nach Familien geordnet zusammen gesellt finden. Damit ist die Uebersicht über den Personalbestand der Gemeinde und das Nachschlagen wesentlich erleichtert. Wer je in den Fall kam, dem verwandtschaftlichen Verhältnis dieser oder jener Personen aus alter oder neuer Zeit nachzuspüren, einen Stammbaum anzulegen oder bei Erbstreitigkeiten die Ansprüche weit verzweigter Nebenlinien auf ihre Richtigkeit prüfen zu müssen, der weiß, was für eine werthvolle praktische Neuerung die Einführung der Familienregister war. Wie zeitraubend und unsicher ist das Nachschlagen, wo solche fehlen! Ihre Erstellung wurde den Pfarrämtern 1628 anempfohlen¹⁾). Die ältesten Gemeinderödel besitzen Zürich und Haufen a. A., die bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückreichen. Die meisten Zahlen in folgender Uebersicht haben nur approximativen Werth, da die Entstehungszeit eines Familienregisters aus diesem selbst nicht so sicher zu entnehmen ist, es sei denn, sie sei auf dem Titelblatt ausdrücklich angegeben.

Zu den Stammheimer Familienregistern ist zu bemerken, daß die 3 ältesten aus den Jahren 1663, 1728 und 1746 noch mit keinem alphabetischen Geschlechtsregister versehen sind; ein solches findet sich erst in dem 1831 begonnenen und den folgenden. Dagegen enthalten die früheren am Schluß noch werth-

¹⁾ laut gütiger Mittheilung von Hrn. Prof. E. Egli.

volle Tabellen über die Bevölkerungszahl der Kirchgemeinde aus den Jahren 1659, 1663, 1665, 1669, 1670 und 1678, ein Verzeichniß sämmtlicher Stillständer, Chgaumer, Kirchenpfleger, Schuldienner, Meßmer &c., wie auch ein Verzeichniß der auswärts wohnenden Bürger, der zum Papstthum abgefallenen, der verächtigen und der festgebliebenen. Bei der Anfertigung einiger Stammbäume ist mir die interessante Thatsache entgegengetreten, daß der Mannsstamm fast all' der Männer, die als Untervögte, Landschreiber oder Ammänner in den letzten 400 Jahren in unserer Gemeinde einmal eine mehr oder minder große Rolle spielten, entweder ausgestorben oder verarnt ist, so die Farner, Frei, Keller, Ulrich, Wehrli, Wirth, Zeller, ein ernstes Memento für alle oft so unausstehlich proßigen und gespreizten Dorfmatadoren.

Folgende Tabelle stellt uns die allmäliche Einführung der Familienregister in unserm Kanton dar:

14. . . : Zürich.	1667 : Rönenau, Dinhard.
zirka 1600 : Winterthur.	1670 : Glattfelden.
1609 : Mönchaltorf.	1671 : Herrliberg.
1611 : Schwerzenbach.	1672 : Weiach.
1630 : Kloten.	1678 : Hombrechtikon, Bäretsweil, Eglisau.
1633 : Rüsnach.	1680 : Gossau.
1634 : Richtersweil.	1689 : Rümlang.
1637 : Enge.	1692 : Affoltern a. A.
1640 : Männedorf.	1695 : Pfäffikon, Ottenbach.
1642 : Dägerlen.	1698 : Oberwinterthur.
1646 : Stallikon.	1700 : Hirzel.
1650 : Fischenthal.	1701 : Wiedikon.
1651 : Höngg.	1706 : Wollishofen.
1659 : Elgg, Wangen.	1709 : Maschwanden.
1660 : Neftenbach.	1711 : Thalwil, Langnau.
1663 : Stammheim.	

- | | |
|---|---|
| 1714 : Hedingen, Schöflisdorf,
Bachs, Weltheim. | 1760 : Uster, Flaach. |
| 1716 : Untersträß. | 1762 : Berg. |
| 1720 : Mettmenstetten, Wädens=
weil, Dällikon. | 1763 : Oberrieden, Feuerthalen. |
| 1724 : Horgen. | 1764 : Bülach. |
| 1728 : Volketsweil, Seen. | 1770 : Detweil, Zollikon, Tur=
bental, Ellikon. |
| 1730 : Schlieren, Obersträß. | 1772 : Dübendorf. |
| 1732 : Seebach, Weizlingen. | 1774 : Altstetten, Wipkingen,
Stäfa, Schlatt. |
| 1733 : Töß, Wülflingen. | 1776 : Wil. |
| 1734 : Fehraltorf, Rickenbach. | 1777 : Fällanden, Grüningen. |
| 1735 : Hettlingen. | 1778 : Lindau, Benken. |
| 1736 : Regensberg. | 1779 : Stadel. |
| 1738 : Seuzach. | 1780 : Otelfingen, Rüschlikon,
Wildberg, Altikon, Thal=
heim. |
| 1739 : Rafz. | 1781 : Häuse, Trüllikon. |
| 1740 : Hinwil. | 1782 : Schönenberg. |
| 1744 : Wiesendangen, Buch,
Birmensdorf. | 1784 : Oberglatt. |
| 1746 : Hütten, Maur, Morbas,
Regensdorf. | 1785 : Steinmau. |
| 1748 : Egg, Bassersdorf. | 1786 : Hittnau, Wila. |
| 1749 : Rüti. | 1787 : Urdorf-Dietikon. |
| 1750 : Kappel, Kirchberg,
Wezikon, Seegräben,
Bubikon, Niederhasli. | 1789 : Greifensee, Riburg,
Össingen. |
| 1752 : Schwamendingen, Em=
brach, Dättlikon. | 1790 : Neumünster, Dielsdorf. |
| 1755 : Riffersweil, Dürnten,
Sternenberg. | 1791 : Netikon. |
| 1756 : Zell. | 1794 : Illnau. |
| 1758 : Steinmaur. | 1796 : Buchs. |
| 1759 : Brütten. | 1797 : Erlenbach. |
| | 1799 : Dorf. |
| | 1800 : Fluntern, Lufingen. |
| | 1806 : Utikon, Elsau. |

1807 : Henggart.	1825 : Dägerlen.
1808 : Weiningen.	1827 : Bauma.
1810 : Aeugst, Bonstetten.	1829 : Marthalen.
1811 : Wytikon, Affoltern b. Zürich.	1830 : Zuminikon.
1812 : Außersihl, Wald.	1832 : Andelfingen.
1813 : Laufen.	1834 : Wallisellen.
1814 : Albisrieden.	1835 : Rüschlikon.
1815 : St. Peter.	1837 : Sitzberg.
1821 : Stallikon.	1848 : Obfelden.
1823 : Dietlikon.	1865 : Pfungen.

Konfirmandenregister wurden selbstredend erst angefertigt, als man in unserer Kirche anfing, die reifere Jugend durch eine besondere Feier unter die Zahl der erwachsenen Christen aufzunehmen und sie durch einen vorangehenden Unterricht auf die erste Communion vorzubereiten. Das geschah indeß früher als gemeinhin angenommen wird; lange vor Philipp Jakob Speener († 1705) war der Reformator von Straßburg, Martin Bucer († 1551), in diesem Sinn thätig¹⁾ und scheinen besonders in unserer zürcherischen Landeskirche frühe Ansätze zu einer Konfirmationsfeier vorhanden gewesen zu sein. Schon 1522 führte Zwingli statt der früheren Firmung eine Unterweisung der Jugend im christlichen Glauben ein, jährlich einmal auf die Osterzeit, das andere Mal im Spätherbst oder auf Weihnacht²⁾ 1631 empfahl die Synode den Pfarrern, „für die Erwachsenen, die zum Tisch des Herrn gehen, die Erklärung eines schönen Spruches zu gebrauchen; das bringe große Erbauung bei Federmann, insonderheit auch bei den Widerparten.“ 1684 wurden die Pfarrer durch Rathserkenntniß ermahnt, mit allen ledigen Communicanten auf die h. Feste ein erbaulich-vorbereitendes Examen anzustellen. 1699 wollten die Stammheimer Söhne und Töchter, welche zum Abendmahl zugelassen worden, — die Bezeichnung Konfirmanden

¹⁾ Herr Prof. P. Christ machte uns darauf aufmerksam.

²⁾ Egli Aktenammlung Nr. 1577.

war damals noch nicht gebräuchlich —, in der Kinderlehre nicht mehr wie Kinder „aus dem Verstand“ abgefragt werden; der Stillstand beschloß aber, sie haben sich dieser Anordnung bei einer Buße von 3 Gulden noch 2 Jahre lang zu unterziehen. 1775 wurde hier den Neocommunicanten 6 Wochen lang je 4 Stunden Unterricht in der christlichen Religion ertheilt, worauf die Admission auf die Weihnacht erfolgte.

Konfirmanden- oder Neocommunicanten-Verzeichnisse wurden angelegt:

1588 : Volketsweil.	1691 : Uster.
1599 : Thalheim.	1692 : Dübendorf.
1611 : Rickenbach.	1694 : Rüschlikon.
1612 : Lufingen.	1702 : Wollishofen, Fehrlitorf.
1634 : Birmensdorf.	1703 : Altstetten.
1636 : Lindau.	1704 : Wallisellen.
1640 : Fraumünster.	1707 : Uetikon.
1641 : Wil.	1711 : Langnau.
1648 : Stäfa.	1713 : Knonau, Buch.
1661 : Andelfingen.	1714 : Stallikon, Eglisau.
1662 : Bonstetten.	1716 : Witikon.
1669 : Turbenthal.	1717 : Wildberg.
1670 : Wezikon.	1722 : Thalweil.
1672 : Dürnten, Rafz.	1724 : Erlenbach, Fällanden.
1673 : Hombrechtikon.	1725 : Schwerzenbach.
1677 : Hirzel.	1729 : Dinhard.
1680 : Mettmenstetten.	1730 : Detweil, Bubikon.
1683 : Wila.	1731 : Uetikon, Zürnau.
1684 : Wülflingen.	1732 : Weizlingen.
1685 : Aeugst.	1735 : Dättlikon, Hettlingen.
1687 : Feuerthalen.	1736 : Rüschlikon.
1688 : Maaschwanden.	1738 : Fischenthal, Hinwil.
1690 : Zollikon.	1739 : Rafz.

- | | |
|---|---|
| 1740 : Dorf. | 1799 : Schönenberg. |
| 1741 : Rieburg, Esau. | 1800 : Schlieren, Kloten. |
| 1742 : Horgen, Egg. | 1801 : Dietlikon. |
| 1744 : Obersträß. | 1802 : Untersträß. |
| 1745 : Männedorf, Berg. | 1803 : Rümlang. |
| 1746 : Riffersweil. | 1804 : Laufen. |
| 1748 : Bassersdorf. | 1805 : Stammheim. |
| 1749 : Ellikon, Henngart. | 1807 : Hittnau. |
| 1750 : Embrach. | 1808 : Kappel, Weiningen. |
| 1752 : Hütten, Schwamendingen. | 1810 : Greifensee. |
| 1754 : Neftenbach. | 1811 : Seebach, Trüllikon. |
| 1755 : Predigern. | 1812 : Urdorf-Dietlikon. |
| 1758 : Herrliberg. | 1814 : Bülach. |
| 1760 : Flaach. | 1815 : Albisrieden, Höngg, Seegräben. |
| 1761 : Neumünster, Oberrieden. | 1817 : Wiedikon. |
| 1770 : Rüti, Mönchaltorf. | 1819 : Oberwinterthur. |
| 1772 : Pfungen. | 1820 : St. Peter. |
| 1773 : Schlatt. | 1821 : Dägerlen. |
| 1774 : Seuzach. | 1825 : Hedingen. |
| 1776 : Benken. | 1828 : Pfäffikon. |
| 1779 : Richtersweil. | 1829 : Rorbas. |
| 1780 : Fluntern. | 1830 : Grüningen. |
| 1781 : Häusen. | 1831 : Veltheim, Zell. |
| 1782 : Küsnach. | 1832 : Marthalen. |
| 1783 : Zürich. | 1833 : Grossmünster, Ottenbach. |
| 1788 : Töss, Ossingen. | 1834 : Wald. |
| 1789 : Meilen. | 1835 : Kilchberg, Sternenberg, Glattfelden. |
| 1791 : Wil. | 1837 : Sitzberg. |
| 1793 : Affoltern a. A., Wädensweil, Gossau. | 1840 : Enge-Leimbach, Seen. |
| | 1842 : Wiesendangen. |

1843 : Maur.	1849 : Brütten.
1845 : Außersihl.	1854 : Egg.
1847 : Bauma, Winterthur (?).	1860 : Wipkingen.
1848 : Oberseldgen.	1863 : Wangen.

Hat uns die bisherige Untersuchung gezeigt, daß sich auch in den pfarramtlichen Registern, wie in allen übrigen menschlichen Dingen, das Gesetz der Entwicklung geltend macht, indem dieselben immer genauer, zweckmässiger und praktischer eingerichtet wurden, so erübrigt uns, noch auf einen eigenthümlichen Vorzug hinzuweisen, den die alten bei aller Mangelhaftigkeit vor den neueren voraus haben: die von Zeit zu Zeit eingeflochtenen Notizen verschiedenen Inhalts, die local- und kulturhistorisch oft von höchstem Interesse sind.

Man fühlt sich z. B. so recht in die Kämpfe der Reformationszeit zurückversetzt, wenn Laurentius Meyer, der Amtsnachfolger des kurz vorher in Baden entthaupteten Pfarrers Johann Wirth von Stammheim, im Herbst 1524 das Cheregister mit den Worten einleitet: „Ich was von Winterthur haruz beschikt hie ze predigen in großer gfaarlicher Zitt, wüsset nitt ob ich wit platz möchte haben. Dann es stund gar gfaarlich allenthalben des Evangelions halben, man tödett, man brant, man köppft, man vertreyb, man warpf inn gesenknuß alle die Christum bekantend. Ich ward auch um den Anfang des Herbtes uß Glarij unbillicher verfolgung ußgetrieben, kam also uß Ordnung Gottes gen Sthamheim.“

Derselbe Laurenz Meyer, ein Mann „rower, kriegscher (ge-) pärden,“ schreibt im Oktober 1531 ins Taufregister in lateinischer Sprache: „In diese Zeit fällt der zweite helvetische Krieg, an dem auch ich theilnahm, eidlich aufgeboten und vom Dienst der Kirche hinweg gerufen.“ Das Taufregister hat deshalb hier eine Lücke vom 6. Oktober bis zum 12. November.

Für die Anschauungsweise jener Zeit bezeichnend ist folgende

Stelle, die der berühmte Chronist Stumpf, Pfarrer von Stammheim, ins Cheregister eintrug: „Anno domini 1544 waren des selbigen Jars 4 erschrockenlich Finsternissen, der Mon ward zum dritten mal gar verfinstert, erstlich am 10. tag Januarii Morgens umb die 6, die andere am vierten tag July nach Mittag, die dritt am 29. tag December. In denen allen hatt der Mon gar syn schyn verloren. Darzu ward auch die Sunn gar nach ganz verfinstert uff 11 punkten uff den 24. Januarii morgens umb die nünte Stund. Der almechtige Gott wolle uns das ewig wahr liecht anzünden. Amen.“

Zum Jahr 1548 macht Stumpf folgenden Eintrag ins Taufregister: „Montag vor Laurentii den 6. Augusti am Morgen hat Signior Alphons de Vives, ein Hispanischer Hauptman Caroli 5. des Keyßers mit 16 Fendlinen Kriegsvolks von Hispaniern, Neapolitanern, Italienern und Tütschen, merteyls Büchsenschützen, die Statt Costenž unversehnenlich überfallen, Petershüzen gewonnen, verprent und was folks darin funden erschlagen, darnach aber die prugken, die Statt gestürnipt, bynach das Thor erobert, doch zu lettst mit dem Geschütz abgetrieben und obgenanter Alphons, ir Obrist, mit vilen erschossen worden. Die Turgouwer luffend huffeicht zu, die Statt zu beschirmen. Aber Niclaus Cloß von Lucern, Landvogt zu Frowenfeld, stund underm thor zu Costenž, verbot by Lyb und gut, das niemand in die Statt solt. Also mustend sich die Costenzer ihres Fynds on alle nachpurliche Hilff allein erweren. Darnach im Oktober dis 1548 Jars hatt sich die Statt Costenž selbs willig künig Ferdinando, des Keyßers Bruder, an das Huß Österich zu Gnaden und Gnaden ergeben und die Meß sampt allem Papstumb wiederumb angenommen.“

„Anno 1601 den 7. tag Herbstmonat zwüschen 1 und 2 geschach ein großer erschrockenlicher Erdbeben, durch den Hüser und Berg sich an etlichen Orten versenkt hand.“

„Anno domini 1605 hat man den 20. tag Jänner zu Stammheim angfangen in der Kälchen Psalmen singen.“ Es wurde hier also beim Gottesdienst vorher nicht gesungen; er bestand volle 80 Jahre lang ausschließlich aus Gebet und Predigt: nach unserm Gefühl doch ein gar zu eintöniger, prosaischer Cultus. Es ist in unsren Kirchen inzwischen vieles besser geworden; die Gemeinden wetteifern mit einander in Erstellung von Orgeln und Harmonien, wie in der Verschönerung der Gotteshäuser. Ob aber eine spätere Zeit nicht dessen ungeachtet auch über unsere Gottesdienste urtheilen wird, sie seien noch viel zu lehrhaft? Ein katholischer Gottesdienst hat doch unstreitig viel mehr Leben, Abwechslung und Anregung für Gemüth und Phantasie, daher auch mehr Anziehungskraft fürs Volk, dessen große Masse nun einmal nicht aus Spiritualisten besteht.

Bartholomäus Ambuel¹⁾), von 1613–1632 Pfarrer in Stammheim, pflegte am Ende eines jeden Jahres allerlei landwirthschaftliche Notizen, Korn- und Weinpreise, aber auch zeitgeschichtliche Ereignisse aus dem engeren und weiteren Vaterland, ja selbst aus dem Ausland ins Taufregister einzuschreiben. Wir finden da z. B. die wichtigsten Phasen des 30jährigen Krieges mit einer Genauigkeit registriert, die für jene Zeit, wo es noch keine Zeitungen gab, in Erstaunen setzt. Man kann ja freilich fragen, ob gerade das Taufregister der richtige Ort dafür gewesen sei; daß aber derartige Aufzeichnungen überhaupt gemacht wurden, ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerth, wäre es auch nur, um zu zeigen, mit welch' gespanntem Interesse man schon vor 2–300 Jahren im hintersten Dorf den Gang der europäischen Politik verfolgte. Ich

¹⁾ Ein Enkel Rudolf Collin's, des Professors der alten Sprachen in Zürich, eines intimen Freundes Ulrich Zwinglis, von diesem an die Disputation nach Bern und die Zusammenkunft mit Luther nach Marburg eingeladen und mit andern wichtigen Aufgaben betraut. Dr. R. Stähelin, Huldreich Zwingli, II, 121, 392, 406.

greife aus der reichen Fülle dieser Notizen nur einige wenige heraus, die von allgemeinem Interesse sein dürften.

Ende 1617 erschien ein Komet am Himmel, wozu der Chronist die Erläuterung gibt: „ein Sternen mitt einem zerthanen Bäsen,“ — was als eine böse Vorbedeutung galt. In Folge dessen wurde von der Obrigkeit zu Stadt und Land verboten, das Neujahr und den Bertelstag in altgewohnter Ausgelassenheit zu feiern. Und als dann der 30jährige Krieg ausbrach, erblickte darin männlich eine Bestätigung des Aberglaubens, daß ein Komet in allen Fällen Unglück bedeute. Es wurde denn auch auf allen Kanzeln zu Stadt und Land für die unglücklichen Religionsgenossen in Böhmen und der Enden gebetet. Aber auch im eigenen Land war das Jahr 1618 voll Unruhe. „Die Fryburger sind mitt den Herren Eydtgnossem von Bern in große zerwürffnius kommen von wägen etwas gspans, dz jederman gmeintt es würde ein burgerlicher Krieg in der Eydtgnoshaft entstan, dahär hätt man in Statt und Land Zürich gmusteret und sich gerüst und zlest ist s widerumb als ersässen.“

1620 wurde eine allgemeine Steuer auf künftige Noth eingefüllt und gutwillig von vielen Leuten zur Erhaltung des Vaterlandes erlegt.

1650 wurden wegen „erschrockenlicher Erdbidem“ und sonstiger schwerer Zeiten auf dem ganzen Land Samstagabendgebete eingeführt, die hier in Stammheim ins Pflichtenheft eines jeweiligen Diacons gehörten. 1748 wurden sie wegen geringer Betheiligung auf den Samstag Morgen früh, eine Stunde vor dem Betzeitläuten, verlegt.

Zu 1628 dichtete Pfarrer Ambiel das Distichon:

Horridus annus erat, cum vinea presserat urnas
Cultori vix tres (res miseranda) suo¹⁾.

¹⁾ Ein trauriges Jahr, da 1 Weingarten (von 1 Juchart) dem Winzer — o Jammer! — kaum 3 Eimer Wein ergab.

Die Trauben waren fast ungenießbar, und man konnte an vielen Orten gar nicht wümmen. In Stammheim gab eine Fuchart höchstens 3 Eimer Wein. Der Saum galt 13 fl., alter 42 fl., ein für jene Zeit unerhörter Preis. 1 Mutt Korn kostete bis zur Ernte 10 fl., gut daß Doppelte des gewöhnlichen Preises. „In summa, es was ein betrübte und klägliche Zitt, aber wenig buß unnd besserung gspurt man bim größten Huffen. Darumb Gott bittende, dz er alle Pharaonische Herzen erweichen undt die glöübigen Christen in allen Übungen, christlichen Wercken und Tugenden sterken unnd erhalten wölle, damit er fölliche obligende schwere und große Straffen miltieren unnd gar von uns hinweg neimmen könne unnd uns gäbe ein gsunndes, frid- sams unnd fruchbars Jahr durch unsern Herrn Jesum Christum! Amen.“

Dieser Stoßseufzer sei all' denjenigen, die geneigt sind, die gute alte Zeit wenigstens in kirchlicher Beziehung zurückzuwünschen, zum Nachdenken empfohlen!

Den 15. März 1631 ist „abermals zu Stadt und Land ein allgemeiner Fast- und Bättag gehalten worden von wägen viler vorhabender Kriegsgfahren“, desgleichen den 26. Juni mit einer Morgen- und Abendpredigt, „dieweil die 5 Orth wegen der confessionellen Händel über die Chegerichtsbarkeit schwierig und uffrärisch“ waren. Den 25. Oktober desselben Jahres wurde endlich noch ein 3. allgemeiner Fast- und Betttag gehalten „von wegen des rychen und volkommen Herbstes und von wegen des Königs aus Schweden erlangten Siegen, zur Dankagung.“

Mit dem Jahre 1652 hören diese zeitgeschichtlichen Notizen auf; dafür schrieb Pfarrer Johann Rüdlinger 1672 als Einleitung eines neuen Taufregisters auf die ersten 44 Folioseiten desselben eine Art Kirchengeschichte der Pfarrei Stammheim seit der Reformation mit dem für jene Zeit charakteristischen Titel: „Amulettum oder wollriechendes Bisam Knöpflein der uralten

christenlichen Pfahrr der 7 Gemeinden zu Stammheim.“ Den Hauptinhalt dieses Bisamknöpfleins bildet eine etwas panegyrisch gehaltene Lebensbeschreibung der 8 Amtsvorgänger des Autors.

Sein Nachfolger, Dekan Salomon Brennwald, gefiel sich in lateinischen Distichen oder Eteostichen, deren er jedes Jahr mindestens ein Dutzend fabricirte und ins Taufregister einschrieb. Viele derselben hatten noch die weitere Eigenthümlichkeit, daß einige groß geschriebene Buchstaben des Pentameters als römische Zahlen gelesen und von solchen des Hexameters abgezogen, die betreffende Jahreszahl, z. B. 1683, ergaben. Müßige Spielereien, worin sich der Geist einer Zeit wiederspiegelt, die das Lateinische und Französische dem Deutschen, die Kunst der Natur vorzog und von wahrer Poesie kaum einen Hauch verspürte, wie denn damals selbst Bäume nach geometrischen Figuren zugestutzt wurden! Es genüge, hier ein einziges Beispiel dieser Art Dichtung anzuführen:

Provida cura patris bene cuncta gubernat in orbe,
Hinc ipsi laete tradere cuncta potes¹⁾.

Mit dem Jahr 1702 verabschieden sich die Mäuse von den hiesigen Pfarrregistern. Wie viel schöner ist doch der einfache Bibelspruch, der sich auf dem Titelblatt des 2. Familienregisters verzeichnet findet: Freuet euch, daß eure Namen in den Himmeln aufgeschrieben sind!

Es mag hier der Ort sein, noch eines Buches Erwähnung zu thun, das zwar nicht unter die pfarramtlichen Register gehört. Sei es, daß einer meiner Vorgänger selber fand, die Notizen der verschiedensten Art, die in dieselben eingetragen waren, passen eigentlich nicht da hinein, so sehr sie werth seien, der Nachwelt überliefert zu werden; sei's, daß er diese Notizen noch erweitern wollte und dafür am bisherigen Ort keinen rechten Platz fand, kurz: er legte im 17. Jahrhundert ein „großes Allerlei-Buch“

¹⁾ Die Vorsehung des himmlischen Vaters lenkt Alles in der Welt auf's Beste, ihm darfst du getrost die Zukunft anvertrauen.

an, um darin seine Herzengesänge und alles, was er des Aufzeichnens werth fand, niederzulegen. Dieses Buch ist dann leider noch vor Ende desselben Jahrhunderts spurlos verschwunden. Dekan Brennwald versichert wiederholt, dasselbe bei seinem Amtsantritt 1680 nicht mehr vorgefunden zu haben. Ich vermuthe, es sei in dem nach dem Ableben seines Vorgängers eingetretenen Interregnum vom Ober- oder einem andern Vogt absichtlich entfernt und vernichtet worden, weil er Grund gehabt haben möchte, zu vermuthen, es stehe Dinge darin, die ihn der Nachwelt nicht gerade in einem günstigen Lichte zeigen würden. Wie viel gäben wir jetzt für dieses Allerleibbuch! Es wäre eine unschätzbare Quelle für lokal- und kulturgeographische Forschungen. Das gibt uns einen doppelten Wink. Erstens legt es uns die Pflicht auf, wenigstens diejenigen geschichtlichen Notizen, die sich in den pfarramtlichen Registern zerstreut gelegentlich vorfinden, zu sammeln und wissenschaftlich auszubeuten. Ich bin überzeugt, daß in unsern Pfarrarchiven noch manche bis anhin verborgene Notiz, auch manches Aktenstück liegt, das geeignet wäre, diesen und jenen dunklen Punkt in der Lokal-, wie in der Kirchen- und Kulturgeographie unseres engeren und weiteren Vaterlandes zu erhellen. Zweitens wird uns durch jenes verlorene gegangene Allerleibbuch der Gedanke nahe gelegt, ob wir nicht das, was den Verfassern desselben vorschwebte, wieder aufnehmen und zur Ausführung bringen sollten. Einige deutsche Staaten sind uns hierin bereits mit gutem Beispiel vorangegangen. Die Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar hat den Geistlichen vor einigen Jahren die Führung von Gemeindechroniken zur Pflicht gemacht, und das evangelische Consistorium des Königreichs Württemberg schrieb schon 1834: „Jedenfalls könnte sich jeder Geistliche ein Verdienst erwerben, wenn er eine Ortschronik anlegen würde, welche sich über die eigenthümlichen physischen, ökonomischen, moralischen Verhältnisse des Orts zu verbreiten und darüber fortlaufende Nachrichten zu geben hätte.“ Professor Dr.

Hartmann in Stuttgart schreibt in einem gediegenen Artikel „Über Ortschroniken“ 1895, dem er einen detaillirten Plan zur Führung solcher Chroniken beigibt (Seite 9): „Mit welchem Vergnügen werden spätere Geschlechter die Chronikbände durchblättern! Welchen Gewinn werden diese den Forschern auf dem weiten Gebiet unseres Volks- und Staatslebens bringen! Wie werden dankbare Leser und Benützer die Männer segnen, welche die Einträge gemacht haben!“ „Wende man nicht ein“, sagt Memminger a. a. D., Seite 7 f., „daß es in unserer schreibseligen Zeit keine Gefahr damit habe, daß Denkwürdigkeiten in Vergessenheit gerathen; gerade diese Schreibseligkeit macht es um so nöthiger, daß die Dinge am rechten Ort aufbewahrt werden, damit sie in dem Meer von Schriften nicht untergehen. Wie oft kann man die Erfahrung machen, daß es weit schwerer ist, von neueren Begebenheiten sichere Kunde zu erhalten, als über dasjenige, was sich vor Jahrhunderten zugetragen hat.“ Möge sich der eint und andere Pfarrer dazu ermuntert fühlen, eine solche Chronik anzulegen!

Doch damit laufen wir bereits Gefahr, von unserm Thema abzukommen. Kehren wir also wieder zu ihm zurück, — dem Schlusse zu! Drei und ein halbes Jahrhundert hindurch hat die zürcherische Geistlichkeit dem Staat, der eben damals noch enge mit der Kirche verbunden war, die Führung der Register besorgt, soweit wir es zu beurtheilen vermögen, mit einer Treue und Gewissenhaftigkeit, die ihr alle Ehre macht. Mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes über die Führung der Civilstandsregister auf Neujahr 1876 haben die pfarramtlichen Register ihren Charakter als amtliche Urkunden des Staates verloren. Es kommt ihnen jetzt nur noch die Bedeutung eines rein kirchlichen Etats zu; sie können aber gerade als solche durch das im Wurf liegende neue Kirchengesetz wieder erhöhte Bedeutung gewinnen, indem schließlich sie allein authentische Auskunft darüber ertheilen

können, wer in unserm Zürchervolk sich noch zur Kirche Zwingli's bekennt. Wir wüßten nicht, warum wir es zu beklagen hätten, daß die verordneten Diener der Kirche nicht mehr die Geschäfte des Staates zu besorgen haben. Es ist hier einfach, wie auf vielen andern Gebieten, eine Theilung der Arbeit eingetreten, nach dem Grundsatz: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist!

Wenn wir uns also mit der neuen Ordnung der Dinge völlig befreunden, so können wir uns dagegen nicht enthalten, unsre ernste Mißbilligung über die Art und Weise auszusprechen, wie bei der Einführung des Civilstandsgesetzes mit diesen alten pfarramtlichen Registern verfahren wurde. Da erfüllte sich das Wort: es that ein Jeder, was ihn gut dünkte, nämlich jeder Civilstandsbeamte. Der eine verlangte im Bewußtsein seiner neu erlangten hohen Würde alle überhaupt noch vorhandenen pfarramtlichen Register seiner Gemeinde heraus, ein anderer wollte nur die Hälfte, d. h. etwa die damals noch im Gebrauche stehenden und die kurz vorher abgeschlossenen, also die neueren bis zum Anfang dieses Jahrhunderts, während er die ganz alten im Pfarrarchiv ließ; ein dritter war umgekehrt der Meinung, die alten gehören ihm, diese holte er und legte sich für die lebende Generation neue, eigene Register an mit Zuhilfenahme der noch im Gebrauch stehenden pfarramtlichen Register; ein vierter endlich ließ alle diese Register, wo sie waren, im Pfarrhaus, und machte sich davon Abschriften, so viel er nöthig hatte. Es liegt auf der Hand, daß dieser letzte Weg der allein richtige war. Schon aus Gründen der Antiquität hätten diese Register alle insgesamt, alte und neue, den Pfarrätern gelassen werden sollen, dann aber auch, um diese wichtige ehrwürdige Geschichtsquellen aus alter Zeit desto eher intact zu erhalten und vor Zerstörung zu sichern. Wie mir letzthin von zuverlässiger Seite mitgetheilt wurde, war das seiner Zeit auch die Ansicht des h. Kirchenrathes, der aber damit beim h.

Regierungsrath kein Gehör fand: es war eben die Zeit des sogenannten Kulturkampfes. Die Folge ist, daß der Kanton Zürich in dieser Beziehung eine wahre Musterkarte von Unordnung darstellt, daß die Bücher, die doch in jeder Gemeinde ein zusammenhängendes Ganzes bilden, da ein Band auf den andern hinweist, ein litterarischer Schatz, den man anderswo sorgsam hütet, in einer ganzen Reihe von Gemeinden in unverantwortlicher, pietätsloser Weise auseinander gerissen sind und Gefahr laufen, verloren zu gehen. Es wurde mir aus mehr als einer Gemeinde geschrieben, es wisse Niemand, wo die alten Register hingekommen seien; weder der Pfarrer noch der Civilstandsbeamte kennen „ihren Aufenthalt“. Etwas Ähnliches ist mir in Stammheim begegnet: Jahre lang waren 2 alte Register vermisst, bis sie endlich in einem Winkel des Hauses eines Vice-Civilstandsbeamten gefunden und vor völligem Verschwinden auf Nimmerwiedersehen gerettet wurden. Würde es sich nicht rechtfertigen, Schritte zu thun, daß die alten pfarramtlichen Register sammt und sonders wieder dahin kommen, wo sie von Rechts wegen hingehören, in die Pfarrarchive, wo sie zudem viel sicherer aufgehoben sind, als bei den Civilstandsbeamten, die an den meisten Orten keine ständigen Amtswohnungen haben? Etwas anderes ist es allerdings mit den Städten Zürich und Winterthur, wo ein ständiges Lokal und ständige Beamte für diesen Zweig der Verwaltung vorhanden sind; aber für alle anderen Gemeinden sollte energisch eine Änderung in ange deutetem Sinne angestrebt werden. Wir schließen mit dem Wunsch, daß die zuständigen Behörden Schritte thun möchten, um in dieser Sache Ordnung zu schaffen. Hoffentlich gelingt es, das, was früher im Namen der Kirche vergeblich versucht wurde, jetzt im Namen der Wissenschaft erhältlich zu machen und die alten pfarramtlichen Register noch rechtzeitig vor dem Untergang zu retten.

